



B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

Christofer

Beteiligte:

1.

Kazim Görgülü,

Beistand:

Celestina Görgülü,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

2.

Amtsvormund,

wohnhafte: Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Uwe Foppe, Händelgalerie Gr. Ulrichstr. 7/9, 06108 Halle

3.

Pflegeemutter

4.

Pflegevater

5.

Jugendamt Wittenberg Allgemeiner Sozialer Dienst
Breitscheidstr. 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

hier wegen vorläufiger Regelung des Umgangs
hat das Amtsgericht – Familiengericht – Wittenberg

durch RichterIn am Amtsgericht Hoffmann
wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung beschlossen:

Dem Kindesvater wird Umgang mit dem minderjährigen Kind Christofer , geboren am 25.08.1999, als Ersatz für bereits ausgefallene Umgangstage eingeräumt für den Zeitraum Donnerstag, 29.11.2007 ab Schulschluß bis Dienstag, 04.12.2007 Schulbeginn.
Der Kindesvater ist verpflichtet das Kind pünktlich zum Unterrichtsbeginn zur Schule zu bringen.

Gründe:

Der Kindesvater begehrt Ersatz für ausgefallenen Umgang nun Umgang in der Zeit vom 28.11. bis 04.12.2007 mit seinem Sohn Christofer.

Der Umgang des Kindesvaters mit dem Kind wurde in der Vergangenheit bereits wiederholt geregelt, zuletzt mit vorläufiger Regelung nach mündlicher Verhandlung vom 09.11.2007 mit Beschluss vom 13.11.2007.

Ungeachtet der dabei auch höchstrichterlich (EuGHMR, BGH) unterstützten schrittweisen Intensivierung der Umgangskontakte erlebten die Beteiligten immer wieder Brüche im Umgangsverlauf.

Dabei haben die Pflegeeltern ihre Hinhaltetaktik und grundsätzliche Ablehnung des Kindesvaters als Bezugsperson für das Kind inzwischen so verinnerlicht, dass ein aktives Handeln im Interesse des Kindes zur Gewährleistung oder gar Ausdehnung des Kontaktes zum leiblichen Vater nicht mehr erfolgt und auch nicht mehr erwartet werden kann. Erkennbar befindet sich das Kind in ihrem Beisein oder im Beisein der einbestellten Freunde der Familie vor allem jeweils an den gerichtlich fixierten Umgangstagen in einem untragbaren Loyalitätskonflikt.

So ist der gerichtlich geregelte Umgang weder am 10./11.11. 2007 noch am 24./25.11.2007 erfolgt.

Nachdem sich nun der Amtsvormund in konkreter Kenntnis von der Entwicklung der Vater- Sohn- Beziehung, ihrer Emotionalität und ihrer unübersehbaren Ausbaufähigkeit dem schon vor Geburt des Kindes und von Anbeginn der Verfahrensodyssee an erklärten Ziel des Kindesvaters auf künftig eigene Wahrnehmung von Elternverantwortung anschließt, ist sein Handeln in erster Linie auf die für Christofer stressfreie Umsetzung des Umgangs gerichtet.

So ist es in Kenntnis der akuten Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Beteiligten nachvollziehbar und akzeptabel, dass weder der Amtsvormund noch der Kindesvater zu den festgesetzten Umgangszeiten das „stocksteif dastehende Kind, den Blick nach unten gerichtet,“ an der Hand ziehend oder auf dem Arm tragend mit sich genommen haben. Bei dem Alter des Kindes von nun acht Jahren sind alternative Maßnahmen vorzuziehen. Die Abholung und das Zurückbringen des Kindes von und zur Schule stellen eine solche geeignete Alternative dar. Dabei steht es dem Amtsvormund – wie auch praktiziert - frei, ob er dies nach positiver Beobachtung dann regelmäßig dem Kindesvater überlässt.

Dem Antrag des Kindesvaters ist ohne vorherige mündliche Verhandlung stattzugeben.

Richtig ist, dass wiederholt und nun schon kaum noch in Stunden abzählbar konkrete gerichtliche Umgangstermine für den Vater ausgefallen sind, obgleich er in nahezu allen Fällen (nämlich soweit nicht vorher bereits konkret abgesagt) pünktlich und abholbereit zum Treffpunkt erschien. Ein Ausgleich durch Nutzung schulfreier Tage des Kindes ist angemessen und auch grundsätzlich im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten.

Die letzte Anhörung der Beteiligten liegt erst so kurze Zeit zurück, dass auch durch eine erneute Anhörung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Im übrigen haben alle Beteiligten die Einreichung von Schriftsätzen und damit die Information des Gerichts über den Verlauf des Geschehens außerhalb mündlicher Verhandlung auch schon nach dem Termin ausgiebig genutzt.

Das Gericht hat das Kind Christofer (fernmündlich am 30.11.2007) zum konkreten Antrag angehört. Der Junge war erfreut über die Aussicht das gesamte Wochenende beim Vater verbringen zu können. Er berichtete ohne Zögern und in vollen, frei formulierten, Sätzen vom Vorhaben der Familie Görgülü für das Wochenende (z.B. Kinobesuch). Er äußerte sein Bedauern, dass in Krostitz und beim Freund Peter keine schulfreien Tage sind und Peter daher nur am Sonnabend zum Spielen kommen kann.

Damit liegen die Voraussetzungen für die vorläufige Regelung vor, denn eine Rechtssicherheit zum verlängerten Umgangswochenende ist insbesondere für Christofer dringendst geboten. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass es bereits nach dem OLG-Beschluss vom 15.12.2006 (Aktenzeichen 8 UF 84/05) in der Verantwortung des Amtsvormunds liegt „...eine Abweichung ...“ unter primärer Berücksichtigung des Kindeswohls, aber auch der Interessen der übrigen Beteiligten ... „ vorzunehmen. Grundsätzlich ist hierfür zwar auch der Weg des einstweiligen Rechtsschutzes gegeben, jedoch steht dem Amtsvormund bereits das generelle Regelungsrecht zu. Zur Vermeidung eines weiteren Ausfalls der bereits gerichtlich fixierten Umgangstermine und im Interesse einer planbaren Freizeitgestaltung aller Beteiligten obliegt es dem Amtsvormund daher eine für die Zukunft praktikable Übergabe abzusprechen und nur bei Bedarf gerichtlich neu regeln zu lassen.

Auf die über das Umgangsverfahren hinaus gehenden Regelungsoptionen sind die Beteiligten im letzten Anhörungstermin bereits ausreichend hingewiesen worden.

Vorerst verbleibt es beim für den 10.02.2008 angesetzten neuen Termin der mündlichen Verhandlung.

Hoffmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Wittenberg, 30.11.2007


Maciejewski, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

